



SBV FSA

Schweizerischer Blinden-
und Sehbehindertenverband

Fédération suisse des
aveugles et malvoyants

Könizstrasse 23, Postfach, 3001 Bern

Eidgenössisches Departement des Innern
EDI
Frau Bundesrätin Baume-Schneider

Per Mail:
hmr@bag.admin.ch
gever@bag.admin.ch

Generalsekretariat
Könizstrasse 23
Postfach
3001 Bern

Daniela Lehmann
Abteilungsleiterin
031 390 8819
daniela.lehmann@sbv-fsa.ch

Bern, 22.März 2024 / DI

Vernehmlassungsantwort Änderung des Heilmittelgesetzes

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Baume-Schneider
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Schweizerische Blinden- und Sehbehindertenverband SBV bedankt sich für die Vorlage und den erläuternden Bericht zur Änderung des Heilmittelgesetzes.

Als Selbsthilfeorganisation im Blindenwesen erreichen uns oft Rückmeldungen unserer Mitglieder über nicht barrierefreie digitale Dienstleistungen. Seien es beispielsweise einzelne Formulare oder die für die Authentifizierung nötigen Ausweise lassen die Registrierung nicht zu. Häufig scheitert es an Kleinigkeiten wie einem Update, das einen ursprünglich barrierefreien Ablauf zunichtemacht oder dass der Prozess nicht von A-Z auf Barrierefreiheit geprüft wurde. Egal wie minimal der Grund für das Scheitern ist, für die Betroffenen sind die Auswirkungen gross und mit vielen Unannehmlichkeiten verbunden.

Bestehenden gesetzlichen Grundlagen fehlt oft die nötige Durchsetzungskraft

Die Schweiz hat 2014 die UNO-Behindertenrechtskonvention (UNO-BRK, Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen) unterzeichnet. Artikel 9 der UNO-BRK fordert den gleichberechtigten Zugang für Menschen mit Behinderungen zu allen zentralen Bereichen des täglichen Lebens, um ihnen eine unabhängige Lebensführung und die volle Teilhabe in allen Lebensbereichen zu ermöglichen. Dies gilt auch für die Information und Kommunikation, einschliesslich der entsprechenden Technologien und Systeme. Das Bundesgesetz über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen, kurz BehiG, schreibt in Art. 14 vor, dass die Behörden im Verkehr mit der Bevölkerung Rücksicht auf die besonderen Anliegen der Sprach-, Hör- oder Sehbehinderten nehmen müssen. Ohne garantierte E-Accessibility werden Menschen mit Sehbeeinträchtigung von der digitalen Transformation ausgeschlossen.

Obwohl die Schweiz also vertraglich und gesetzlich verpflichtet ist, die barrierefreie Nutzung elektronischer Dienste sicherzustellen, zeigt die Erfahrung, dass den gesetzlichen Grundlagen oft die nötige Durchsetzungskraft fehlt. Entsprechend erwartet der SBV, dass das Thema bei Vorlagen, die Dienstleistungen digitalisieren, Eingang findet und gebührend berücksichtigt wird.





Das Thema ist komplex und betrifft die ganze Lebensdauer von Projekten

Die gesetzlichen Anforderungen in Bezug auf Behindertengleichstellung müssen über die gesamte Anwendungsdauer und von sämtlichen Beteiligten eingehalten werden. Dazu gehört, dass periodische Überwachung und laufendes Feedback fix in die Prozesse aufgenommen werden, dass auf Hilfsmittel für die Umsetzung verwiesen wird und die Basis für ein harmonisiertes Monitoring- und Reporting-Verfahren festgelegt wird. Ein weiterer Bestandteil ist die flächendeckende Sensibilisierung sämtlicher Personen die an der Entwicklung, Umsetzung und Instandhaltung des Projektes beteiligt sind. Betroffene sollen mit Hilfe von Usability-Tests auf sämtlichen Ebenen und in allen Phasen des Projektes miteinbezogen werden.

Zugriff auf elektronische Verschreibung und Medikationsplan

Die Vorlage verlangt, dass die elektronische Erstellung von zwei behandlungsrelevanten Dokumenten (elektronische Verschreibung und Medikationsplan) zur Pflicht erklärt werden. Es wird festgehalten, dass es verschiedene Möglichkeiten gibt, diese Dokumente den Patientinnen und Patienten zur Verfügung zu stellen, und dass das elektronische Patientendossier (EPD) für die Datensammlung und -übermittlung eine geeignete Lösung darstellt.

Das elektronische Patientendossier ist ein gutes Beispiel dafür, dass digitale Barrierefreiheit auf vielen Ebenen mitgedacht werden muss. Eine unserer Sorgen beim EPD lag darin, dass die Barrierefreiheit auf behördlicher Seite geregelt wird, diese Vorgaben aber nicht bei den einzelnen Stammgemeinschaften berücksichtigt werden müssen. Hier konnte bewirkt werden, dass die Barrierefreiheit Teil der Voraussetzungen für eine erfolgreiche Zertifizierung der Stammgemeinschaften wird. Damit sollte eine barrierefreie Nutzung des EPD für Patienten und Gesundheits-Fachpersonen gewährleistet sein.

Nun muss dafür gesorgt werden, dass sämtliche Dokumente, welche im EDD zur Verfügung gestellt werden sollen, ebenfalls barrierefrei sind.

Medikationsplan zur Stärkung der Patientensicherheit

Im Zusammenhang mit dem Medikationsplan wird berechtigterweise auf die Patientensicherheit hingewiesen. Wir erlauben uns anzufügen, dass auch Verpackungen von Arzneimitteln sowie Packungsbeilagen zur Medikationssicherheit gehören. Angaben wie Medikamentennamen, Dosierung und Darreichungsform sind heute für Personen mit Sehbeeinträchtigung nicht barrierefrei erschlossen. Wir plädieren deshalb für die Einführung von QR-Codes auf Arzneimitteln und Packungsbeilagen.

Bereits die Authentifizierung kann das Aus für blinde Menschen bedeuten

Auf Grund der häufig hochsensiblen Daten im Gesundheitsbereich muss man sich oft vor dem Zugriff eindeutig authentifizieren können. Diese Hürde kann für blinde und sehbeeinträchtigte Menschen bereits das Aus bedeuten. So ist beispielsweise die SwissID App (SwissSign AG) gemäss Aussagen der Post im Bereich der E-Accessibility nur teilkonform. Teilkonform bedeutet für die Betroffenen aber autonom nicht brauchbar.

**Betroffen sind nicht nur Patientinnen und Patienten**

Wir weisen darauf hin, dass rund 400'000 Personen in der Schweiz sehbehindert oder blind sind, Tendenz steigend. Diese Menschen sind nicht nur Patientinnen und Patienten, sondern auch Leistungserbringerinnen und Leistungserbringer (z. B. medizinische Massagen oder Physiotherapie), und Mitarbeitende der Kantone und des Bundes etc. Das bedeutet, dass sichergestellt werden muss, dass die elektronische Verschreibung und der Medikationsplan nicht nur barrierefrei lesbar sein müssen, sondern ebenso barrierefrei ausfüllbar sein müssen.

Es braucht deshalb eine klare Verankerung und Konkretisierung der behindertengleichstellungsrechtlichen Anforderungen in der jeweils relevanten Spezialgesetzgebung.

Aus diesem Grund stellen wir folgende Anträge:

1. Im Bundesgesetz über Arzneimittel und Medizinprodukte (Heilmittelgesetz, HMG) sei ein eigener Artikel «Barrierefreiheit» aufzunehmen. Darin ist der Grundsatz der barrierefreien Nutzbarkeit festzuschreiben.
2. In den Ausführungsbestimmungen zum HMG sei ein eigenes Kapitel zur Barrierefreiheit aufzunehmen. In diesem Kapitel sei detailliert zu beschreiben wie die Zugänglichkeit der eRezepte, des Medikationsplans und der eHealthTools für Menschen mit Behinderung sichergestellt wird.
3. Zur Kontrolle der Zugänglichkeit (Barrierefreiheit) sei ein Auftrag an eine anerkannte Fachinstitution zu erteilen, die zusammen mit betroffenen Personen die Infrastruktur im Hinblick auf die Barrierefreiheit prüft.

Bis heute sind die Grundlagen des Behindertengleichstellungsrechts im Dienstleistungsbereich und insbesondere im Bereich der E-Accessibility in der Praxis zu wenig bekannt. Sogar in den Bundes- und Kantonsverwaltungen sind sich viele Behörden ihrer Verpflichtungen immer noch zu wenig bewusst. Eine klare Verankerung und Konkretisierung der behindertengleichstellungsrechtlichen Anforderungen in der jeweils relevanten Spezialgesetzgebung kann dies ändern und zur konsequenten Umsetzung der Rechte von Menschen mit Behinderungen beitragen.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und bitten Sie, unsere Anliegen zu berücksichtigen.

Freundliche Grüsse

Kannarath Meystre
Geschäftsleiter

Daniela Lehmann
Abteilungsleiterin Interessenvertretung
und Sensibilisierung